Landesnaturschutzverband
Baden-Württemberg e.V.

Dachverband der Natur-
und Umweltschutzverbände
in Baden-Württemberg
(§ 51 Naturschutzgesetz)

Anerkannte Natur- und
Umweltschutzvereinigung
(§ 3 Umweltrechtsbehelfsgesetz)

Landesnaturschutzverband BW · Olgastraße 19 · 70182 Stuttgart

An
Sieber Consult GmbH
Am Schönbühl 1
88131 Lindau

LNV-Arbeitskreis Ravensburg
Georg Heine
Am Engelberg 5
88239 Wangen im Allg.

25.09.2025

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom	Unsere Zeichen/Unsere Nachricht vom	Telefon/E-Mail 07522 29078 Georg.Heine@uni-konstanz.de

Betreff: Vorhabenbezogener Bebauungsplan "GLW Zaisenhofen-Süd-Ost" und Änderung des Flächennutzungsplanes in diesem Bereich.

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg e.V. (LNV) dankt für die Zusendung der Unterlagen zum oben genannten Verfahren und die damit verbundene Möglichkeit sich hierzu zu äußern.
Diese LNV-Stellungnahme erfolgt zugleich im Namen aller nach § 67 NatSchG anerkannten Naturschutzverbände: AG „Die NaturFreunde“ (NF), Bund für Umwelt- und Naturschutz Deutschland (BUND), Landesfischereiverband (LFV), Landesjagdverband (LJV), Naturschutzbund Deutschland (NABU), Schutzgemeinschaft Deutscher Wald (SDW), Schwäbischer Albverein (SAV) und Schwarzwaldverein (SWV).

2025-08-13 4-1 Anschreiben vBP GLW Zaisenhofen.pdf S.1
Der Flächennutzungsplan in diesem Bereich stellt zurzeit "Flächen für die Land-wirtschaft" dar, welche im Rahmen des Verfahrens geändert werden müssen. Bis zum Jahr 2012 stellte der Flächennutzungsplan bereits "gewerbliche Bauflächen" dar. Für das bisher nicht umgesetzte Interkommunale Gewerbegebiet "IKOWA" hat die Gemeinde Kißlegg die Darstellung des Flächennutzungsplanes als Kompensation zur jetzigen Darstellung geändert.
Stellungnahme:
Wir begrüßen grundsätzlich, dass Ausweisungen von Siedlungsflächen sich am Anbindegebot des Landes orientieren. Ungeachtet dessen bleiben jedoch Fragen im Detail weiter bestehen, die bei jeder neuen Fläche zu prüfen sind. Im speziellen gilt aber auch festzuhalten, dass bei einer Nutzung dieser Fläche keine Kompensation mehr für anderweitige (interkommunale) Flächenausweisungen mehr möglich sind.

S.2
Am nördlichen Gebietsrand verläuft das Fließgewässer "Lausweiherbach", der hier als Entwässerungsgraben für das Gewerbegebiet dient. Die Behörden werden um Ihre Einschätzung gebeten, ob der gesetzlich vorgegebene Gewässerrandstreifen von 5 m einzuhalten ist. Wo der "Lausweiherbach" unter der "Robert-Bosch-Straße" hervortritt, ist der Einfahrtsbereich in das neue Gewerbegrundstück geplant. Dieser Einfahrtsbereich liegt zurzeit weniger als 5 m von dem Gewässer entfernt. Im Sinne des Vorhabenträgers wäre eine Verlängerung der bestehenden Verrohrung, so-dass der Gewässerrandstreifen eingehalten ist. Die Behörden werden um eine Ein-schätzung gebeten, ob dies umgesetzt werden kann.
Stellungnahme:
Wir lehnen eine Verlängerung der Verrohrung prinzipiell ab. Alle Bestrebungen an öffentlichen Fließgewässern laufen auf eine Verbesserung der Strukturen und des ökologischen Zustandes von Fleißgewässern hinaus (WRRL). Unabhängig davon wirken sich Verrohrungen in Folge vermehrter Starkregenereignissen immer negativ auf potentielle Hochwassergefahren aus. Der 5 Meter Abstand muß durch eine entsprechende Verlegung der Einfahrt erhalten bleiben.

S.2
Westlich in einer Entfernung von ca. 80 m sowie in einer Entfernung von ca. 130 m befinden sich das kartierte Waldbiotop "Wäldchen NW Liebenried" (Nr. 2-8225-436-1399) und das kartierte Offenlandbiotop "Nasswiese südlich Zaisenhofen" (Nr. 1-8225-436-6060) gem. § 30 BNatSchG. Aufgrund der Entfernung zum vo-raussichtlichen Geltungsbereich sowie der nach dem Stand der Technik getroffe-nen Vorgaben im vorhabenbezogenen Bebauungsplan, sind Auswirkungen durch die Planung auf die Biotope nicht zu erwarten. Südlich in einer Entfernung von ca. 260 m befindet sich das FFH-Gebiet Feuchtgebiete bei Waldburg und Kißlegg" (Nr. 9224-311). Im Rahmen der frühzeitigen Behördenunterrichtung gem. § 4 Abs. 1 BauGB ist zu klären, ob es potenziell zu Auswirkungen durch das Vorhaben auf das Schutzgebiet kommen kann und ob tiefergehende Untersuchungen im Rahmen ei-ner FFH-Vorprüfung erforderlich sind.

Stellungnahme:
In den nachbarschaftlich vorhandenen Biotopen ist die Wahrscheinlichkeit vorhanden, dass sich dort Fledermauspopulationen (FFH-Arten) befinden, welche ggf. die zur Überbauung geplante Fläche (nahe Lausweiherbach) auch als Jagdgebiet nutzen. Gleichzeitig ist mit nachtaktiven Insekten zu rechnen, was sich auf die geplante Beleuchtung und deren Ausgestaltung (Art, Ort, Dauer) auswirkt. Dies ist zu untersuchen.

S.3
Sofern im Rahmen des Verfahrens eine Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB und ein Umweltbericht gem. § 2a Nr. 2 BauGB erforderlich sind, dient diese Aufforde-rung zur Äußerung in diesem Zusammenhang zur Ermittlung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen. Es ist festzulegen, in welchem Umfang und De-taillierungsgrad die Ermittlung der Belange für die Abwägung erforderlich ist.

Stellungnahme:
Wir halten eine Umweltprüfung zu den aus Seite 2 des Anschreibens genannten Themenbereichen heraus für notwendig. Diese ist mit Fokus zur Klärung der offenen Fragen durch zu führen.

Mit freundlichen Grüßen

Georg Heine
Sprecher der LNV Arbeitskreises im
Landkreis Ravensburg

david.mclaren@sieberconsult.eu